

EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN



PARKPLATZREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Konolfingen erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr, die Strassenpolizeiverordnung das folgende

PARKPLATZREGLEMENT

Artikel 1

Zweck Die öffentlichen Parkplätze auf dem Mehrzweckplatz und beim Bahnhof sollen bewirtschaftet werden.

Artikel 2

Bewirtschaftungsarten 1) Die Bewirtschaftung kann mittels Ticketautomaten, Parkuhren, blauen Zonen und dergleichen erfolgen.
2) Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.

Artikel 3

Gebührenrahmen Die Gebühren werden Werktags von 07.00 - 19.00 Uhr erhoben und vom Gemeinderat festgelegt.
Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- bis 1 Stunde	Fr. 0.50 bis Fr. 1.00
- bis 2 Stunden	Fr. 1.00 bis Fr. 2.00
- bis 3 Stunden	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
- bis 4 Stunden	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
- bis 6 Stunden	Fr. 2.50 bis Fr. 5.00
- bis 8 Stunden	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00
- bis 10 Stunden	Fr. 3.50 bis Fr. 7.00
- bis 12 Stunden	Fr. 4.00 bis Fr. 8.00
- bis 36 Stunden	Fr. 12.00 bis Fr. 24.00
- bis 72 Stunden	Fr. 24.00 bis Fr. 48.00
- bis 4 Wochen	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
- bis 52 Wochen (Jahreskarte)	Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 *

Artikel 4

**Ausführungs-
bestimmungen
und Vollzug** Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt den Vollzug.

Artikel 5

Rechtsmittel Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.

Artikel 6

**Straf-
bestimmungen** Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Parkplätze oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973).

Artikel 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Konolfingen am 5. Dezember 1996.

**NAMENS DER EINWOHNER-
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: Der Sekretär:

F. Bai

H. Regez

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 8. und 22. November 1996 in den Amtsanzeigern Nrn. 45 und 47 und am 9. November 1996 im Amtsblatt Nr. 84 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Konolfingen, 10. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

H. Regez

INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 1997 per 1. August 1997 in Kraft.

- * Ergänzung vom Gemeinderat am 19. März 2003 beschlossen und auf 1. Juni 2003 in Kraft gesetzt.
Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Amtsanzeiger vom 4. April 2003 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.